

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Ansprechperson

Dienstgebäude

Zimmer-Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

Aktenzeichen 215/505.600

www.lrakn.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Donnerstag, 21. Februar 2019

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Betrieb:
Asia Restaurant Mandarin, Schaffhauser Straße 58, 78224 Singen

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o.a. Antrags vom 03.02.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben in Ihrem Antrag aufgeführt, dass Sie um Mitteilung bitten, falls der betroffene Dritte ausdrücklich nach der Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten fragt. Sie möchten sodann entscheiden, ob Sie Ihren Antrag gegebenenfalls zurücknehmen.

Wir weisen Sie gem. § 25 LVwVfG darauf hin, dass Ihr bedingter Antrag nur bearbeitet und beantwortet werden kann, wenn er bedingungslos und ohne diese Einschränkung gestellt wird. Gemäß § 5 Abs. 2 S.4 VIG sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Information bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Durch die zwingend erforderliche Anhörung des Betreibers gem. § 28 LVwVfG als am Verfahren Beteiligter, wird das Verwaltungsverfahren eröffnet. Der Betreiber erhält dadurch ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht gem. § 29 LVwVfG, welches auch Ihre personenbezogenen Daten als Antragsteller umfasst.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Der weitere Schriftverkehr zu Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

